# Richtlinien für die Auszeichnung der Mitglieder des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Rheinland-Nassau mit Kammerpreismünzen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

#### A) Art der Auszeichnung

- 1. Die Auszeichnung der Landwirtschaftskammer erfolgt durch die Überreichung der Kammerpreismünzen, Stallplaketten und Urkunden.
- 2. Die Kammerpreismünzen werden in Gold, Silber und Bronze vergeben. Zu allen Kammerpreismünzen werden Stallplaketten und Urkunden vergeben.
- 3. Die Kosten für die Kammerpreismünzen, Stallplaketten und Urkunden übernimmt die Landwirtschaftskammer.

#### B) Auszuzeichnender Personenkreis

Mit der Kammerpreismünze, Stallplakette und Urkunde können ausgezeichnet werden:

- 1. Züchter und Züchterinnen, die überdurchschnittliche Erfolge in der Landeszucht nachweisen können.
- 2. Jugendliche Züchter und Züchterinnen, die überdurchschnittliche Erfolge in der Landeszucht nachweisen können.
- 3. Züchter und Züchterinnen, die zum guten Ansehen der Landeszucht durch Wort, Schrift und Bild beitragen und gute Erfolge in der Landeszucht nachweisen können.
- 4. Bei gleichen Voraussetzungen werden die Züchter/innen, die anerkannte Herdbuchzüchter sind, bevorzugt behandelt.

# C) Beantragung der Auszeichnung

- 1. Die Kreisverbände beantragen die Auszeichnung der Züchter/innen und jugendlichen Züchter/innen bis zum 01.03. des Zuchtjahres, mit Anschrift und Erfolgen des Auszuzeichnenden, bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes.
- 2. Während der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes werden die Anträge im erweiterten Landesverbandsvorstand besprochen.
- 3. Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand entscheidet welche Züchter/innen und jugendliche Züchter/innen der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen werden.
- 4. Der Landesverbandsvorsitzende beantragt die Auszeichnung der Züchter/innen und jugendlichen Züchter/innen bis zum 31.12. des Zuchtjahres, mit Anschrift und Erfolgen des Auszuzeichnenden, bei der Landwirtschaftskammer, zu Hd. Herrn Rainer Wulff.

### D) Entscheidung über die Auszeichnung

- 1. Es werden höchstens 5 Züchter/innen bzw. jugendliche Züchter/innen ausgezeichnet.
- 2. Es wird zuerst die Kammerpreismünze in Bronze, bei weiteren überdurchschnittlichen züchterischen Leistungen die Kammerpreismünze in Silber und danach die Kammer-

preismünze in Gold vergeben.

- Die Entscheidung über den auszuzeichnenden Personenkreis trifft die Landwirtschaftskammer.
- 4. Die Landwirtschaftskammer legt fest, welche(r) Züchter/in bzw. welche(r) jugendliche Züchter/in mit der Kammerpreismünze in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet wird. Der Landesverband kann hierzu nur Vorschläge unterbreiten.
- 5. Jede(r) Züchter/in bzw. jugendliche Züchter/in soll mit der gleichen Kammerpreismünze nur einmal ausgezeichnet werden.
- 6. Die Landwirtschaftskammer entscheidet über eine Mehrfachauszeichnung mit der gleichen Kammerpreismünze.
- 7. Die Landwirtschaftskammer teilt dem Landesverband mit, welche Züchter/innen bzw. jugendliche Züchter/innen ausgezeichnet werden.
- 8. Die Landwirtschaftskammer unterrichtet die Auszuzeichnenden.

### D) Durchführung der Auszeichnung

- 1. Die Auszeichnung wird in einem würdigen Rahmen, möglichst bei der Landesverbandsjahreshauptversammlung vorgenommen.
- 2. Der Landesverbandsvorsitzende lädt den Präsidenten der Landwirtschaftskammer zur Landesverbandsjahreshauptversammlung ein.
- 3. Die Ehrung wird durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer bzw. einem Vertreter der Landwirtschaftskammer vorgenommen.

## E) Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.1998.

Vorherige Regelungen und Bestimmungen sind aufgehoben.